



BESCHLUSSVORLAGE

FB 42

Tagesordnungspunkt: 6

Naturschutz;

**Antrag der Gemeinde Ottenhofen auf Herausnahme der Bereiche
"Herdweg- nördlich der Isener Straße" und "Herdweg- südlich der
Isener Straße"**

Anlage(n):

Übersichtskarte der beantragten Bereiche
Anschreiben der Gemeinde bzgl. nachgereichter Unterlagen
Bestandsaufnahme und Bewertung Moosweg- Landschaftsarchitekten Breinl
Bestandsaufnahme und Bewertung Moosweg- Plan
Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 25.06.2018
Beschreibung Kartierung 1985 / 2014
Artikel Münchner Merkur vom 25.09.2017
Schreiben von Anwohnern des Herdwegs (Hock, Kirchlechner, Köck, Schartner, Scheu-
erecker, Palmié)

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Claudia
Lex

Zi.Nr.: 132

Tel. 08122/58 1244
claudia.lex@lra-ed.de

Erding, 23.10.2018
Az.:

Kreistag am 06.02.2019

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:



Vorlagebericht:

Die Bereiche "Herdweg-nördlich der Isener Straße" und "Herdweg-südlich der Isener Straße" haben sich mittlerweile in ihren bebauten Bereichen zum Innenbereich (gemäß § 34 Baugesetzbuch -BauGB-) entwickelt. Die noch bestehende Außenbereichssatzung für diese Bereiche hat ihre Funktion somit verloren. Lediglich größere Lücken zwischen den vorhandenen Bebauungen bzw. Ortsrandlagen werden je nach den städtebaulichen Verhältnissen des Einzelfalls noch als Außenbereichslagen (gemäß § 35 BauGB) betrachtet. Die Gemeinde Ottenhofen strebt eine Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) an, dessen Verfahren aber bisher nicht förmlich eingeleitet wurde bzw. nicht eingeleitet werden konnte. Die komplexe Straßenplanung mit insbesondere der kritischen Thematik der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet haben dies bisher behindert.

Bezüglich der von der Gemeinde in diesem Zusammenhang immer wieder betonten Erschließungsproblematik wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ottenhofen für ein Bauvorhaben aus dem Jahr 2015 im Bereich des Mooswegs im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens für dieses Bauvorhaben schriftlich mitgeteilt hat, dass die Erschließung gesichert ist. Sie teilte mit, dass die Zufahrt durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert ist.

Bereits in der Sitzung vom 23.10.2017 wurde der Antrag der Gemeinde Ottenhofen vom 25.01.2016 auf Herausnahme der Bereiche Herdweg - nördlich der Isener Straße“ und „Herdweg- südlich der Isener Straße“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“ behandelt.

Dabei wurde der Antrag zur Geschäftsordnung von Herrn Kreisrat Gotz die Beschlussfassung zurückzustellen und der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, die Problematik des Hochwasserschutzes der Stadt Erding und der nördlich von ihr betroffenen Gemeinden aufzubereiten und mögliche Auswirkungen belastbar darzustellen, mit 30:24 Stimmen angenommen.

Die Gemeinde Ottenhofen hat mit Schreiben vom 15.06.2018 eine Bestandsaufnahme und Bewertung bzgl. des Bereichs am Moosweg, ein Gutachten zum Hochwassereinfluss auf die Sempt bei Erding sowie eine Stellungnahme hierzu vom Wasserwirtschaftsamt (siehe Anlagen) eingereicht.

Das Wasserwirtschaftsamt erklärt dem Gutachter zuzustimmen, dass mit dem bestehenden System aus Weiher und Rohrdrossel eine ausreichende Rückhaltung möglich ist und kein erhöhter Abfluss in Richtung Sempt erfolgt.

Aus Sicht der Wasserwirtschaftsamtes würden sich aufgrund der Niederschlagswasserbeseitigung für die Große Kreisstadt Erding und die nördlich liegenden Kommunen keine negativen Auswirkungen in Sachen Hochwasserschutz ergeben.

Nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist der Zweck des Landschaftsschutzgebiets u. a. die Bewahrung und der Erhalt des prägnanten Talraums mit seinen naturnahen Wasserläufen samt ihrer uferbegleitenden Gehölzbestände sowie von Bruchwald-, Röhricht- und Streuwiesenflächen.

Im Bereich Moosweg verläuft auf dem unbebauten Grundstück zwischen den Flur Nrn. 487/9 und 487/115 ein biotopkartierter Graben mit typischer flutender Vegetation sowie Teichsimsen- und Schilfröhrichten. Die Wiese im Bereich des Grabens ist stark ver-

nässt. Röhrichtflächen sind zudem unter § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung als Schutzzweck aufgeführt.

Bei der Biotopkartierung am 23.08.1985 wurde der Graben an der breitesten Stelle mit 9,44 m, an der engsten mit 6 m festgehalten, bei der Aktualisierung am 07.10.2013 wurde der Graben nunmehr durchgängig mit nur noch max. 3 m Breite kartiert.



LANDKREIS
ERDING

Dem Bauvorhaben, das nördlich der betroffenen Fläche und westlich des Grabens aufgrund einer Baugenehmigung aus dem Jahr 2015 errichtet wurde, stimmte das Wasserwirtschaftsamt mit einem Abstand von 2 m zwischen Garagenwand und Gewässermitte zu. Auch die UNB hat diesem Vorhaben mit einem Abstand von 3 m ab Bachmitte zugestimmt. Bei diesem nördlicheren Abschnitt des Grabens wurde jedoch kein Teichsimsen- und Schilfröhricht festgestellt, der –wie oben erläutert- per Gesetz geschützt und zudem als Schutzzweck in der LSG-VO explizit genannt ist. Der Graben ist daher im südlichen Abschnitt naturschutzfachlich und –rechtlich anders zu beurteilen als im nördlichen Teil.

Die Baugenehmigung wurde mit Einvernehmen der Gemeinde erteilt, da auf diese Baugenehmigung ein Rechtsanspruch bestand, weil das Grundstück im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt, während die Lücke im Bereich südlich des Mooswegs als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen ist, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.

Die Bereiche außerhalb des Mooswegs sind bereits größtenteils bebaut (Bereich 1 grün und 3 blau). Hierbei handelt es sich überwiegend um Wohnbebauung. Gegen die Herausnahme dieser Bereiche bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken, sofern die Entwicklung des Bebauungsplans in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher erhebliche Bedenken, den Bereich Moosweg (Bereich 2 rot) wie von der Gemeinde beantragt aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.